

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.10 einschließlich des Postens. Unterhaltungsblätter in der Geschäftsstelle, bei unseren Böden sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Reiches oder sonstiger Ereignisse der Provinz oder sonstiger Ereignisse der Provinz — hat der Verleger keinen Anspruch auf Abnahme oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Zahlung des Bezugspreises.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 16 Pf. Im Restenteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohm in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr 189.

Freitag, den 17. August

1917.

## Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 599).

### I. Heereslieferung.

§ 1. Lieferungsverbände im Sinne von § 4 der Bundesratsverordnung sind die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte. Sie haben die ihnen aufgegebenen Lieferungen auf die Gemeinden ihres Bezirkes umzulegen und diese haben das Heu bei den einzelnen Besitzern in bestimmten Mengen durch eine schriftliche, jedem Einzelnen zugestellte Verfügung sicherzustellen. Jede Verfügung über diese sichergestellten Mengen, insbesondere ihre Verfüllung, ist verboten.

§ 2. Die Besitzer sind verpflichtet, die sichergestellten Mengen ordnungsgemäß zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie haben das Heu nach Abruf des Lieferungsverbandes zu liefern.

§ 3. Die Lieferungsverbände haben das Heu unmittelbar an die von der Heeresverwaltung bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 4. Es ist dasjenige Gewicht zu vergüten, das bahnamlich festgestellt wird. Kann das Heu nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen auf der Abgangstation nicht verwogen werden oder findet kein Eisenbahnverland statt, so gilt das auf der Proviantamtswaage festgestellte Gewicht.

§ 5. Die Lieferungsverbände und die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen des Handels bedienen.

Die Vergütung, welche nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesratsverordnung dem Lieferungsverbande oder der Gemeinde zu gewähren ist, umfasst auch die Vergütung für Kosten, die durch Heranziehung des Handels dem Verbande oder der Gemeinde entstehen.

§ 6. Es ist gesunde, unverdorrene, handelsfähige Ware der Ernte 1917 ohne fremde Zusätze zu liefern. Die Lieferung hat grundsätzlich in ungebundenem und ungepresstem Heu zu erfolgen; nur bei Mangel an solchem Heu oder auf Anfordern der Heeresverwaltung darf auch Kleeheu und gepresstes Heu geliefert werden. Für gebündeltes Heu wird der für gepresstes Heu vorgesehene Zuschlag nicht gewährt.

Die Gefahr der Verfüllung trägt von der Verladestelle ab die Heeresverwaltung. Die Zahlung wird sofort nach Empfang durch das Proviantamt geleistet, für welches das Heu bestimmt ist.

§ 7. Ueber alle Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung, insbesondere über die Auslegung der vorstehenden §§ 4—6 ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Am Sitze jeder Kreisshauptmannschaft wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das für die im Bezirk der Kreisshauptmannschaft gelegenen Proviantämter zuständig ist. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Sachverständigen. Den Obmann ernimmt die Kreisshauptmannschaft aus der Reihe der Beamten der inneren Verwaltung oder der juristischen Beamten der Gemeindeverwaltungen. Von den Sachverständigen wird der eine von dem im Streit befangenen Proviantamt und der andere vom Landeskulturrat ernannt. Die Namen der ernannten Sachverständigen sind der Kreisshauptmannschaft anzuzeigen.

Werden von den Mitgliedern der Schiedsgerichte Gebühren beansprucht, so erhalten sie diese nach den Festsetzungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 689) und des Abänderungsgesetzes vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 214). Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 8. Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die örtlich zuständige Kreisshauptmannschaft berechtigt, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen. Die Kreisshauptmannschaft kann andererseits bei unverschuldeter Verpätung der Lieferung anordnen, daß von der in § 4 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Preisherabsetzung abzusehen ist.

### II. Versorgung der sächsischen Tierhalter.

§ 9. Soweit das Heu nicht für Heereslieferungen sichergestellt worden ist, unterliegt der freie Handel mit Heu keinerlei Beschränkungen, als denjenigen, welche im nachstehenden angegeben sind. Insbesondere dürfen die Kommunalverbände die freie Ausfuhr von Heu aus ihrem Bezirke unter keinen Umständen verhindern.

§ 10. Die Ausfuhr von Heu aus dem Königreich Sachsen wird hiermit unterzagt.

§ 11. Tierhalter, welche auf den Verkauf von Heu angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverbande eine Landessperrkarte für Heu, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landessperrkarte sind sie berechtigt, von jedem Heuerzeuger das Heu aufzukaufen, auf welches die Sperrkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschnitte der Sperrkarte je nach der gelieferten Heumenge abzutrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu ohne Marken ist verboten.

§ 12. Wenn ein Tierhalter teilweise durch selbstgezeugtes Heu für seinen Bedarf eingedeckt ist, so ist ihm bei Ausstellung der Landessperrkarte dieses Heu anzurechnen und

entsprechend weniger an Sperrkarten zuzurechnen. Richtigfalls ist eine entsprechende Anzahl der Abschnitte von der Landessperrkarte abzuschneiden.

§ 13.

Die Bestimmungen in §§ 9 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu in Mengen von täglich nicht mehr als fünf Zentnern, sofern es unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt und zur Beförderung bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

Für den Kleinverkauf werden ab Gehöft oder Wiese des Verkäufers folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für Heu von Kleearten (Luzerne, Eparsette, Rotklee, Weißklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 160.— M. je to.,
- b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 140.— M. je to.,

Für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 7.— M. für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 der Bundesratsverordnung.

Wird das Heu vom Verkäufer frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so gelten die in § 5 der Bundesratsverordnung festgesetzten Höchstpreise.

§ 14.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere Heu erwirbt, ohne im Besitz einer Sperrkarte zu sein, oder Heu ohne Marken abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. August 1917.

1316 II B II

Ministerium des Innern.

3860

In der Verordnung betr. neue Höchstpreise für Frühgemüse vom 14. August 1917 — 950 LGO — muß Punkt 1 e) lauten:

Kohlstrahl 30 Pf. je Pfund.

Punkt 2 letzter Satz muß lauten: Das Verbot des Verkaufs von Karotten und Möhren mit Kraut bleibt jedoch in Kraft.

Dresden, am 15. August 1917.

950a LGO

Ministerium des Innern.

3861

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird folgende Anordnung erlassen:

1. Es ist verboten, Arbeiter, einschließlich Werkmeister und Forarbeiter, welche in Betrieben der Heeresverwaltung, bei Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Bergwerksbetrieben jeder Art, oder bei Unternehmern beschäftigt sind, die Aufträge der Heeresverwaltung ausführen oder unmittelbar oder mittelbar Heeresbedarf herstellen, durch Werbetätigkeit jeder Art zum Aufgeben oder zum Wechsel der Arbeitsstelle zu veranlassen.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— bestraft.

Der kommandierende General.

Gen.: v. Schweinitz.

## Eine größere Anzahl Lattenkisten,

zur Aufbewahrung von Kartoffeln geeignet, wird Freitag, den 17. d. M., vorm. von 7 Uhr an im Magazingrundstücke abgegeben. Preis das Stück: 1,20 M. Eibenstock, den 15. August 1917. Der Stadtrat.

## Verkauf von Margarine

Freitag, den 17. d. M., in den bekannten Geschäften. Auf den Kopf entfallen 80 g Schmelz- oder Salzmargarine. Die Abgabe erfolgt auf Marke V 4 der Bezirkslebensmittellkarte.

Eibenstock, den 16. August 1917.

Der Stadtrat.

## Pflichtfeuerwehr-Übung für die Jahrgänge 1895—1900

findet Sonnabend abend 8 Uhr statt. Jahrgang 1900 stellt vor dem Rathaus. Jahrgänge 1895—99 stellen auf dem Hofe der Hauptschule. Unentschuldigtes Ausbleiben und unpünktliches Erscheinen wird bestraft.

Schönheide, am 15. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

Der Feuerlöschdirektor.